

Märkischer Kreis  
Der Landrat  
Fachdienst Verbraucherschutz/Veterinärwesen  
58509 Lüdenscheid

**Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung  
zur Aufhebung der tierseuchenbehördlichen Allgemeinverfügungen zum Schutz gegen  
die Geflügelpest vom 29.03.2021, 07.04.2021 und 29.04.2021  
hinsichtlich des Geflügelpest-Ausbruchs in Menden**

Im Rahmen der Bekämpfung der Geflügelpest wird folgendes verfügt:

I.

Gemäß Art. 65, 68 Abs. 1 i.V.m. Art. 71 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit (Tiergesundheitsrecht - AHL) i.V.m. § 44 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpestverordnung) hebe ich hiermit meine tierseuchenbehördlichen Allgemeinverfügungen hinsichtlich des Geflügelpestausbruchs in Menden vom 29.03.2021, 07.04.2021 und 29.04.2021 vollständig auf.

II.

Diese tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

**Begründung:**

**Zu Ziffer I:**

Aufgrund der am 26.03.2021 und 02.04.2021 in Menden amtlich festgestellten Ausbrüche des hochpathogenen aviären Influenzavirus (Geflügelpest) wurden von mir als zuständiger Behörde am 29.03.2021 und am 07.04.2021 entsprechende Allgemeinverfügungen zum Schutz vor einer Ausbreitung der Geflügelpest erlassen.

In der am 21. April 2021 in Kraft getretenen Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit (Tiergesundheitsrecht - AHL) ist die hochpathogene aviäre Influenza in Art. 5 Abs. 1, Ziff. a) iv) aufgeführt. Da diese Geflügelpest normalerweise nicht in der Union auftritt, sondern durch den jährlichen Vogelzug immer wieder neu eingeschleppt wird, gelten die Seuchenpräventions- und -bekämpfungsbestimmungen gemäß Art. 9 Abs. 1 Ziff. a) ii) AHL.

Nach Durchführung der erforderlichen Maßnahmen und Einhaltung der Fristen nach Art. 28 der delegierten Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen i.V.m. § 44 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung konnte mit tierseuchenrechtlicher Allgemeinverfügung vom 29. April 2021 zunächst der um die Ausbruchsbetriebe festgelegte Sperrbezirk nach Art. 68 Abs. 1 i.V.m. Art 71 Abs. 1 AHL sowie § 44 Abs. 1 der Geflügelpest-Verordnung aufgehoben und in ein Beobachtungsgebiet überführt werden.

Da auch weiterhin keine weiteren Ausbrüche der Geflügelpest im bestehenden Beobachtungsgebiet amtlich festgestellt wurden, gelten die vorgenannten Ausbrüche ab dem 08.05.2021 als erloschen:

Die mittels der vorgenannten Allgemeinverfügungen festgelegten Schutzmaßnahmen können daher zu diesem Termin vollständig aufgehoben werden.

Zu Ziffer II:

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 VwVfG kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden. Von dieser Möglichkeit habe ich Gebrauch gemacht.

Hinweis:

**Hiervon bleibt die Anordnung der Aufstallungspflicht für sämtliches im Märkischen Kreis gehaltenes Geflügel (s. Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung vom 29.03.2021, in Kraft getreten am 01.04.2021) unberührt.**

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Arnberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnberg schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO (bzw. § 65a Abs. 4 SGG bei Klagen zum Sozialgericht) eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803

Lüdenscheid, den 07.05.2021

  
Dienstel-Kümper  
Kreisdirektorin